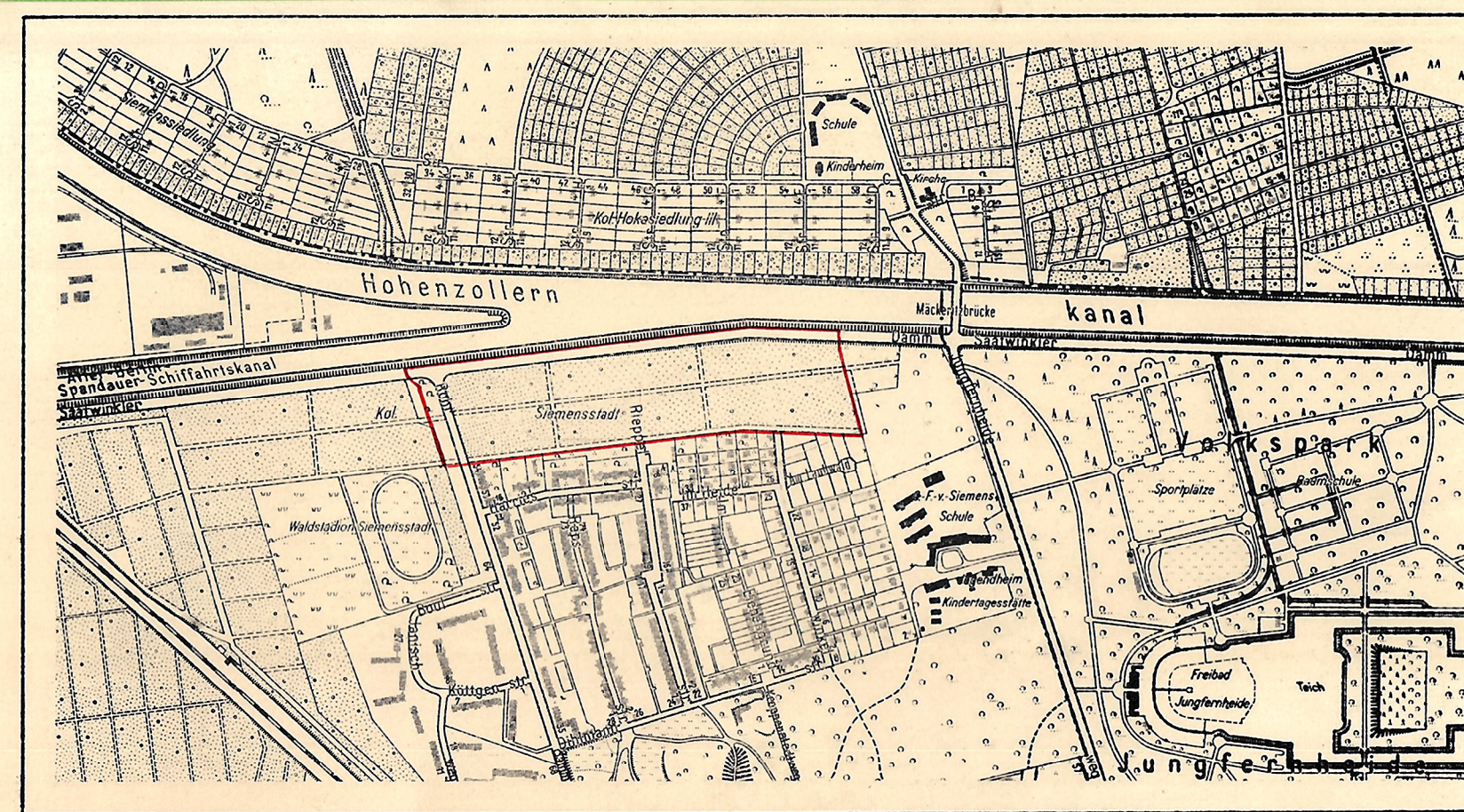


Übersichtskarte
1 : 10 000



Abzeichnung Bebauungsplan VIII-61

für eine Teilfläche des Geländes
südlich des Saatwinkler Dammes
und ostwärts des Rohrdammes
sowie für Teilabschnitte dieser Straßen
im Bezirk Spandau, Ortsteil Siemensstadt

Maßstab 1:1000
0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 m

Zeichenerklärung Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung: (gem. BauNVO in der Fassung vom 26.11.1988)

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke oder Grundflächen der baulichen Anlagen	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	III
im allgemeinen Wohngebiet (94 BauNVO)	Grundflächenzahl	0,4
Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke	Geschossflächenzahl	0,2
mit Bindungen für Bepflanzungen	Offene Bauweise	0
	Baugrenze	§ 23 der BauNVO

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie	—
Sonstige Festsetzungen:		
Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	—
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	Höhenlage von Verkehrsflächen ü. NN	• 35,4

Planunterlage

Wohngebäude mit Durchfahrt	Grundstücksgrenze	—
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie- oder Lagergebäude	Eigentumsgrenze	—
Geschosszahl	Führung unterirdischer Versorgungsanlagen	—
Mauer		
Zaun, Hecke		
Geländehöhe, Straßenhöhe		

Aufgestellt: Berlin-Spandau, den 1. Oktober 1970

Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

gez.: Langer

Amtsdirektor

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsdirektor

gez.: Bühl

Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 15.9.1971 erhalten und wurde in der Zeit vom 20.10.1971 bis 22.11.1971 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Spandau, den 23. November 1971

Bezirksamt Spandau von Berlin

Abt. Bauwesen

Stadtplanungsamt

gez.: Stroschein

Amtsdirektor

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 16. April 1973

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

gez.: Dr. Rietschlager

Die Verordnung ist am 10.5.1973 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 698 verkündet worden.

Hohenzollernkanal

Damm

V / 0,4
(12) / 0

IV / 0,4
(10) / 0

Am Laubwald

Planergänzungsbestimmungen

- Im allgemeinen Wohngebiet sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1963 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- Im allgemeinen Wohngebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl zugelassen werden, wenn die Geschossflächenzahl nicht überschritten wird.
- Die Bebauungstiefe beträgt 60,0 m, gerechnet von der Baugrenze an.
- Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Die mit Leitungsrechten zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
Im Bereich der als überbaubar festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn Belange der zuständigen Unternehmensträger nicht entgegenstehen.
- Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

Zu diesem Bebauungsplan gehört:
ein Eigentümerverzeichnis

VIII-61